

## Kooperations- und Nutzungsvereinbarung

Zwischen dem

Land Berlin  
vertreten durch Polizei Berlin  
Direktion Zentraler Service  
Mietermanagement/Versorgung  
Dir ZS TL B  
Keibelstraße 36  
10178 Berlin

Überlasser

und dem

Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.  
Sandhauser Straße 46A  
13505 Berlin

Nutzer

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### - Präambel -

Anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Polizei-Sport-Vereins Berlin e.V. im Jahr 1996 unterzeichnete der damalige Polizeipräsident Hagen Saberschinsky eine Freundschaftsurkunde, mit der die vom gegenseitigen Nutzen geprägte Kooperation zwischen dem Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. und der Polizei Berlin manifestiert wurde.

### - § 1 -

#### - Grundlagen der Vereinbarung -

1. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 04.09.2009 nebst ihres Nachtrages Nr. 1 vom 27.05/08.07.2013.
2. Gegenstand der Vereinbarung ist einerseits die kostenlose Überlassung von Räumlichkeiten / Sportanlagen zur Förderung des Sports durch den Überlasser und andererseits die Unterstützung des Dienstsportes sowie von Aktionen des behördlichen Gesundheitsmanagements, im Rahmen der Möglichkeiten des PSV Berlin, als Nutzer.
3. Voraussetzung für die kostenfreie Überlassung der Flächen ist neben den bestehenden Mietverträgen zwischen der Polizei Berlin und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) die Anerkennung des PSV als förderungswürdige Sportorganisation im Sinne des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989.

4. Die von der Polizei Berlin genutzten Liegenschaften gehören zum Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) und werden von der BIM GmbH als Geschäftsführerin des Sondervermögens verwaltet.

5. In den Mietverträgen zwischen dem SILB - vertreten durch die BIM GmbH - und der Polizei Berlin ist die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder sonstigen Flächen an polizeinahe Organisationen geregelt. Der Nutzer gehört zu diesen Organisationen.

- § 2 -

- Nutzungsobjekte -

1. Diese Vereinbarung umfasst sowohl exklusive als auch temporäre Überlassungen von Räumen, Sportanlagen oder sonstigen Flächen an den Nutzer. Eine detaillierte Aufstellung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Alle liegenschaftsspezifischen Fragen, wie zeitliche Beschränkungen und Schlüsselausgaben werden direkt mit den Objektverantwortlichen der örtlichen Gliederungseinheiten bzw. den Verantwortlichen für die Sportstätte geregelt.

3. Darüber hinaus können in verschiedenen Sportanlagen und der Schwimmhalle im Sportzentrum Ruhleben jeweils nach Absprache mit den örtlich zuständigen Mitarbeitenden Trainingszeiten für Mitglieder des Nutzers zur Verfügung gestellt werden.

- § 3 -

- Rechte und Pflichten, Verantwortliche -

1. Der Nutzer darf die überlassenen Flächen ausschließlich zu Vereinszwecken nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Trainingseinheiten und Wettkämpfen. Für Veranstaltungen mit Publikum bedarf es der Zustimmung der örtlich zuständigen Dienststelle des Überlassers. Der Nutzer hat im Falle einer Zustimmung zu gewährleisten, dass sich bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr weder Zuschauende noch weitere Personen (Nichtmitglieder), die für die Durchführung der Veranstaltung ein Anwesenheitsbedürfnis haben (z.B. Schiedsrichtende, Trainingleitende, gegnerische Vereine etc.), unbegleitet auf der jeweiligen Liegenschaft bewegen. Dazu gehört auch der Weg zwischen der Unterkunftswache und dem Veranstaltungsort. Es gilt die Sportstättenordnung der jeweiligen Liegenschaft.

2. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände bleiben Eigentum des Nutzers und können bei Beendigung der Nutzung bzw. der Nutzungsvereinbarung in Abstimmung mit dem Überlasser vor Ort verbleiben.

3. Seitens des Nutzers gewünschte bauliche Veränderungen in den zur alleinigen Nutzung überlassenen Flächen sind mit dem Mietermanagement der Berliner Polizei und dem Sondervermögen vertreten durch die BIM GmbH, insbesondere hinsichtlich der Kostenübernahme, abzustimmen.

4. Der Zutritt zu allen Polizeiobjekten ist PSV-Mitgliedern, die nicht der Polizei Berlin angehören, nur mit einem Ausweis zum Betreten von Dienstgebäuden der Polizei Berlin (Betretungsausweis) und einem gültigen Personaldokument möglich. Der Betretungsausweis und das Personaldokument sind am Zugang zum jeweiligen Objekt und auf Verlangen innerhalb der Liegenschaft vorzuzeigen. Ein Betretungsausweis wird nur ausgestellt, wenn zuvor eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde. Diese ist jährlich zu wiederholen. Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung übergibt der Überlasser ein entsprechendes Antragsformular, welches vom jeweiligen Antragstellenden ausgefüllt und mit Originalunterschrift beim Überlasser eingereicht wird. Näheres ist dem Antragsformular zu entnehmen.

5. Für Nichtmitglieder des PSV gelten im Rahmen von Wettkämpfen, Prüfungen, Probetrainings etc. sowie Kindern/Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren (auch PSV-Mitglieder) folgende Zutrittsregelungen:

Eine verantwortliche Person des PSV hat die Nichtmitglieder und Kinder/Jugendlichen von der jeweiligen Unterkunftswache abzuholen und auf direktem Weg zur Sportstätte zu begleiten. Am Ende der Nutzungszeit hat sie diesen Personenkreis wieder auf direktem Weg zur Unterkunftswache zu begleiten. Die abschließenden Regelungen des Zutrittes von Nichtmitgliedern und Kindern/Jugendlichen (z.B. das Führen von Besucherlisten, namentliche Vorankündigung etc.) obliegt im Einzelfall den objektverantwortlichen Polizeidienststellen.

6. Für allgemeine Sicherheitsfragen sind die jeweiligen Liegenschaftsverantwortlichen (i. d. R. die Stäbe 12 der örtlichen Direktion) zuständig. Für Fragen der konkreten Nutzung der Sportstätten sind die in Anlage 2 verantwortlichen Ansprechpersonen der Sportstätten anzusprechen. Die jeweiligen Verantwortlichen der Polizei Berlin und des PSV Berlin sind in der Anlage 2 aufgelistet. Diese wird fortlaufend gepflegt. Änderungen sind unverzüglich Dir ZS TL B mitzuteilen.

7. Film- und Fotoaufnahmen innerhalb polizeilicher Liegenschaften bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Objektverantwortlichen. Film- und Fotoaufnahmen dürfen keine sicherheitsrelevanten Aspekte beinhalten. Es dürfen sich aus diesen Aufnahmen keine Rückschlüsse auf örtliche Gegebenheiten (z. B. auf die Lage von Gebäuden und deren Zugangsmöglichkeiten, Dienststellen, Mitarbeitende der Polizei, Fahrzeuge etc.) mit Bezug zur Polizei Berlin erkennen lassen. Die allgemeingültigen Persönlichkeitsrechte in diesem Zusammenhang sind ebenfalls zu beachten.

- § 4 -

- Befahren der Liegenschaften-

In Abhängigkeit von vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die Mitglieder des (PSV) auf Antrag zweckgebundene Zufahrtsberechtigungen ausschließlich zur Nutzung der Sportstätte erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt den jeweils zuständigen Stabsbereichen. Für die zweckgebundene Zufahrtberechtigung zur Sportstättennutzung werden 50,00 EUR/Jahr belastet. Die Erteilung einer Zufahrtsberechtigung setzt das Vorliegen eines Betretungsausweises voraus (siehe § 3 Punkt 4).

- § 5 -

- Laufzeit der Vereinbarung -

1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.03.2022 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien zum Ende eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Die Kündigung dieser Vereinbarung muss schriftlich erklärt werden. Für den Eingang der Kündigung ist das Datum des Poststempels oder der Eingangsvermerk des Überlassers maßgebend.
3. Der Überlasser ist zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn der Nutzer trotz schriftlicher Abmahnung von einer vertragswidrigen Nutzung Gebrauch macht oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Sollten Liegenschaften, für die diese Vereinbarung Gültigkeit hat, aufgegeben werden, endet die Nutzung der Flächen mit der Abgabe der Liegenschaft.

- § 6 -

- Haftung -

1. Werden durch die Nutzung Dritte oder Angehörige des Überlassers geschädigt oder verletzt, so haftet der Nutzer und stellt den Überlasser von Schadensersatzansprüchen frei.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung an den Gebäuden, Einrichtungen und beweglichen Gegenständen des Überlassers entstehen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

3. Der Überlasser haftet nicht für Sach- und Personenschäden des Nutzers, es sei denn, die Verletzung oder Beschädigung ist durch das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten eines Angehörigen des Überlassers verursacht worden. Der Anspruch erlischt, wenn der Schaden nicht binnen drei Tagen, nachdem der Nutzer Kenntnis erlangt hat, angemeldet und – bei Ablehnung durch den Überlasser – nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses gerichtlich geltend gemacht wird.

- § 7 -

- Schlussbestimmungen -

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
3. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das örtliche Amtsgericht oder das Landgericht nach Maßgabe des § 38 der Zivilprozessordnung zuständig.